http://controlling.unigraz.at/de/stud0/lehrveranstaltungsmaterialien/

© Wagenhofer/Ewert 2015. Alle Rechte vorbehalten.

Prüferhaftung und Prüfungspolitik



Externe Unternehmensrechnung

3. Auflage





Ziele

- Aufzeigen international unterschiedlicher Haftungsregelungen für Prüfer
- Darstellung der Unterschiede zwischen Gefährdungs- und Verschuldenshaftung
- Darstellung der strategischen Interdependenzen von Prüfungspolitik und Klagepolitik der Investoren
- Analyse optimaler Prüfungs- und Klagestrategien bei präzisen und vagen Prüfungsstandards
- Aufzeigen der Konsequenzen außergerichtlicher Vergleiche

Regelungen der Prüferhaftung Deutschland (1)



■ Rechtliche Grundlage ist § 323 dHGB

- Abschlussprüfer haftet für vorsätzliche und fahrlässige Pflichtverletzungen gegenüber dem Unternehmen und ggf auch gegenüber verbundenen Unternehmen
 - ➤ Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften zur Abschlussprüfung, Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung (GoA), weitere prüfungsrelevante Berufspflichten
- Haftung begrenzt durch § 323 (2) dHGB
 - > AG: Höchstbetrag von 4 Mio €, nicht vertraglich beschränkbar oder ausschließbar, Ansprüche verjähren in fünf Jahren
 - ➤ Haftungsregelung gilt nur gegenüber dem Auftraggeber der Abschlussprüfung → geprüftes Unternehmen
 - ▶ Betrifft nicht die eigentlichen Adressaten des Jahresabschlusses
 → Anleger am Kapitalmarkt

■ Praktisch sind Klagen selten





Dritthaftung von Abschlussprüfern

- Für Schadenersatzansprüche gegenüber Anlegern
- Allgemeine deliktsrechtliche Regelungen in § 823 (2) und § 826 dBGB
 - > Aber: Anleger müsste Prüfer vorsätzliches Handeln nachweisen
- Über Vertragsrecht
 - > Aber: Anleger gehört nicht zu den vertragsschließenden Parteien
- Spezifische Konstrukte
 - > "Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter"
- Lebhafte Diskussion, ob Dritthaftung von Abschlussprüfern explizit in Rechtsprechung aufgenommen werden soll



Aktuelle Entwicklungen in der EU

- 2008: Empfehlungen der Europäische Kommission zur Qualitätssicherung durch unabhängige Inspektionen von Prüfern und zur Haftungsbegrenzung
- Die Empfehlung bezüglich der Inspektionen wurde im Jahr 2014 in Art. 26 der neuen Verordnung über die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse verpflichtend aufgenommen
- Dritthaftung wird grundsätzlich befürwortet, allerdings wird keine unbegrenzte Haftung empfohlen
 - Bedenken hinsichtlich unbeschränkter Haftung aufgrund der hohen Konzentration des Prüfungsmarktes (Dominanz der "Big 4")
 - Bei unbeschränkter Haftung könnte eine dieser Gesellschaften vom Markt verschwinden, was erhebliche Einschränkung des Prüfungsangebot bedeutete





■ Dritthaftung des Abschlussprüfers

- Recht der jeweiligen Einzelstaaten
- Wertpapierrecht (Bundesrecht)
 - > Securities Act 1933 und Securities Exchange Act 1934 teilweise horrende Haftungsfolgen für Prüfer
 - Securities Litigation Reform Act im Jahre 1995
 Abmilderung vieler Regelungen



Wirkung von Haftungsregeln (1)

Basismodell

- Prüfungsintensität (=Aufdeckungswahrscheinlichkeit) e mit $0 \le e \le 1$
- Direkte Kosten K(0) = 0, K'(e) > 0, K''(e) > 0, $\lim_{e \to 0} K'(e) = 0$, $\lim_{e \to 1} K'(e) = +\infty$
- Fehlerwahrscheinlichkeit f > 0 exogen gegeben
- Prüfer muss bei Nichtaufdeckung von Fehlern mit Klage und bei Erfolg der Klage mit zu zahlenden Schadenersatzzahlungen und Verfahrenskosten rechnen = Haftungsfolgen H
- Prüfungsgebühren *PG* exogen gegeben
- Prüfer ist risikoneutral und minimiert daher seine erwarteten gesamten Prüfungskosten *GK* durch Wahl der Prüfungsintensität
- Prüfungskosten

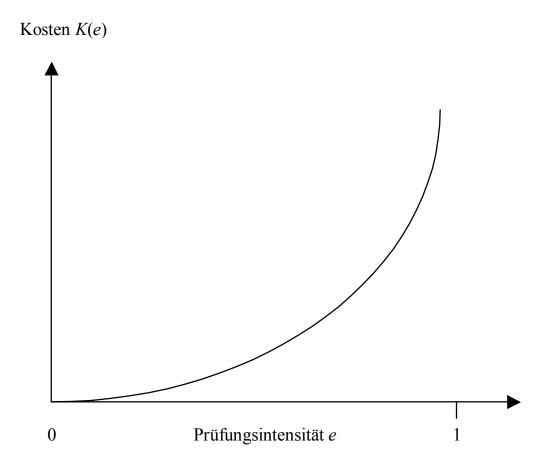
$$GK = K(e) + f \cdot (1 - e) \cdot zH$$

z > 0 ist die Wahrscheinlichkeit für das Auftreten von H



Wirkung von Haftungsregeln (2)

■ Direkte Prüfungskosten und Prüfungsintensität





Wirkung von Haftungsregeln (3)

An der Stelle des optimalen Prüfungsniveaus muss folgende Bedingung erster Ordnung gelten

$$GK'(e^*) = K'(e^*) - fzH = 0 \implies K'(e^*) = fzH$$

Daraus lässt sich ablesen

- Bestehen für Prüfer keinerlei Haftungsfolgen (H = 0 oder z = 0), wird nicht geprüft
- Prüfungsniveau steigt mit höheren Haftungsfolgen H
- Prüfungsniveau steigt mit höherer Wahrscheinlichkeit z



Implikationen für die Prüferhaftung

- Scheinbar (!) einfache und klare Empfehlungen hinsichtlich der Haftungsproblematik
 - Prüfer zusätzliche Strafen auferlegen ⇒ Haftungsfolgen H sehr groß
 ⇒ hohes Prüfungsniveau
 - Hohe Anstrengungen, damit unentdeckt gebliebene Fehler doch bekannt werden \Rightarrow hohe Klagewahrscheinlichkeit $z \Rightarrow$ hohes Prüfungsniveau
- Solche Schlüsse sind voreilig, denn
 - Prüfungsgebühr nicht exogen
 - → Höhere Haftungsfolgen ⇒ steigenden Prüfungsgesamtkosten
 ⇒ Prüfer verlangen Kompensation ⇒ Tradeoff für Eigner
 - Bisherige Ansatz rein "prüferfokussiert"
 - ➤ Eingreifen anderer Parteien (zB Investoren, Management) in das optimierende Handeln des Prüfers



Empirische Ergebnisse

■ *Simunic/Stein* (1996)

- Übersicht über empirische Studien zu Einflussfaktoren von Prüfungsgebühren
- Prüfungsgebühren reagieren auf Änderungen von Haftungsrisiken
- Gebühren positiv mit Risikoindikatoren (zB Verschuldungsgrad) verknüpft

■ *Menon/Williams* (2001)

- Langzeitstudie zur Entwicklung von Prüfungsgebühren
- Einführung der sogenannten "expectation gap standards" in den USA im Jahre 1988 führten zu Erhöhungen der Prüfungsgebühren

■ Seetharaman/Gul/Lynn (2002)

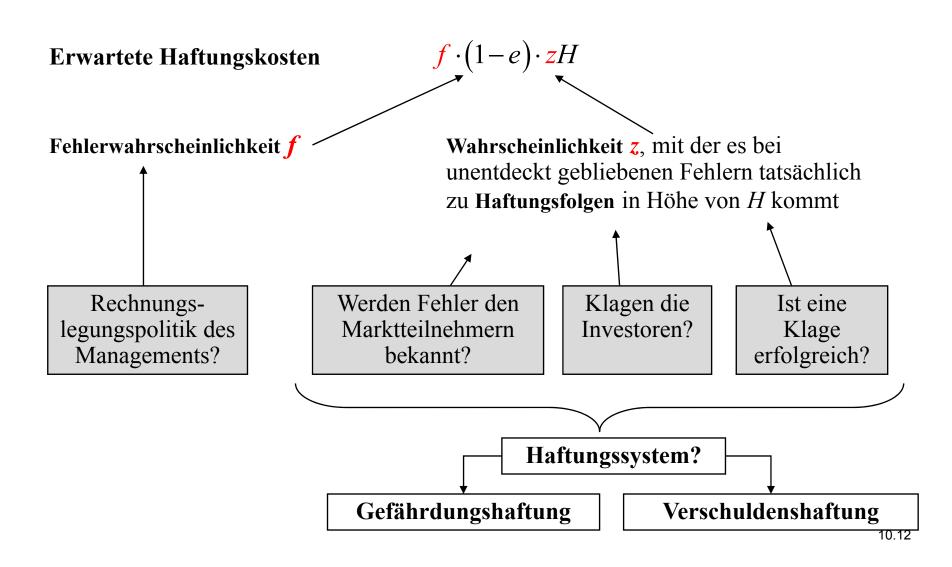
Britische Pr
üfer rechnen bei der Geb
ührengestaltung f
ür englische Unternehmen, die sich in den USA listen lassen, Risikopr
ämien wegen des dort klagefreundlicheren Umfeldes ein

■ Choi/Kim/Liu/Simunic (2008)

- International vergleichende Studie
- Finden signifikant positiven Einfluss der Strenge unterschiedlicher Haftungsregime auf die Prüfungsgebühren



Erwartete Haftungsfolgen





Gefährdungshaftung

Strict liability system

- Prüfer haftet für jeden verbliebenen Fehler, ob er ordnungsgemäß geprüft hat oder nicht
- Verlierer trägt Verfahrenskosten (zB Deutschland)
 - Klageerhebung für die Investoren risikolos
 - ➤ Klagewahrscheinlichkeit = 1
 - > Erfolgswahrscheinlichkeit des Prozesses = 1
 - > z entspricht Wahrscheinlichkeit für Offenbarung verbliebener Mängel
- Verfahrenskosten werden geteilt (zB USA)
 - > Kosten-Nutzen-Kalkül: Investoren werden die (sicher) zu erwartenden Schadenersatzzahlungen den Verfahrenskosten gegenüberstellen
 - ➤ Schadenersatz > Verfahrenskosten ⇒ immer Klage
 - Schadenersatz ≤ Verfahrenskosten ⇒ niemals Klage
 ⇒ Prüfungsniveau = 0
 - > Ausweg: höhere Schadenersatzzahlungen oder Sammelklagen



Verschuldenshaftung

- Verschuldenshaftung (negligence system) vorherrschend
 - Prüfer haftet nur, wenn eigenes Verschulden vorliegt
 - Vergleich seiner tatsächlichen Prüfungshandlungen mit "Sollhandlungen"
 - > Deutschland: Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung (GoA)
 - ➤ USA: Generally Accepted Auditing Standards (GAAS)
 - ➤ International: International Standards on Auditing (ISA)
 - Funktion von Standards
 - Deskriptiv: Information über Umfang Inhalt der üblichen Prüfungshandlungen
 - > Normativ: Richtschnur für den Prüfer
 - > Standards verlangen keine perfekte Prüfung
 - Handlungsinterdependenz:
 optimales Klageverhalten der Investoren hängt von ihren
 Erwartungen über die Politik des Prüfers ab und umgekehrt

Verschuldenshaftung und präzise GoA (1)



Präzise GoA \Rightarrow sicheres Mindestprüfungsniveau \overline{e}

Exogene Wahrscheinlichkeit für Aufdecken verbliebener Fehler: v

Klagepolitik der Anleger: Klagewahrscheinlichkeit β

Wahrscheinlichkeit, mit der Verifizierung der Prüfungshandlungen gelingt, γ

Kombinierte Wahrscheinlichkeit

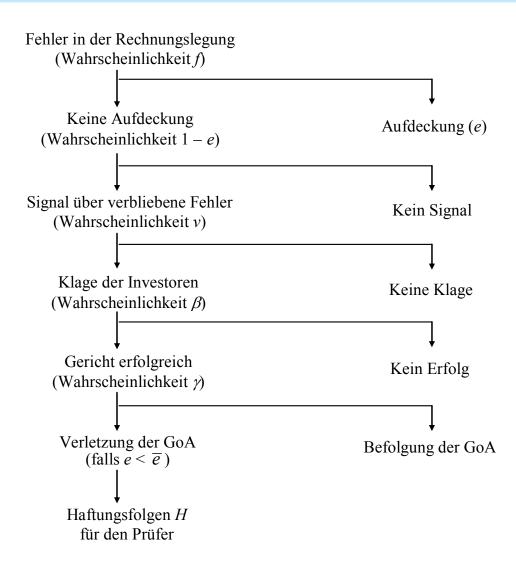
$$z = \nu \beta \gamma$$

Prüfungsgesamtkosten

$$GK = K(e) + f \cdot (1 - e) \cdot \nu \beta \gamma H$$



Ereignissequenz





Verschuldenshaftung und präzise GoA (2)

■ Kostenminimierende Prüfungsintensität grundsätzlich durch folgende Bedingung erster Ordnung

$$\frac{\partial GK(e_h^*)}{\partial e} = K'(e_h^*) - f \nu \beta \gamma H = 0$$

- ⇒ Prüfungspolitik hängt von der Klagewahrscheinlichkeit β ab
- Differenzierung nach β ergibt

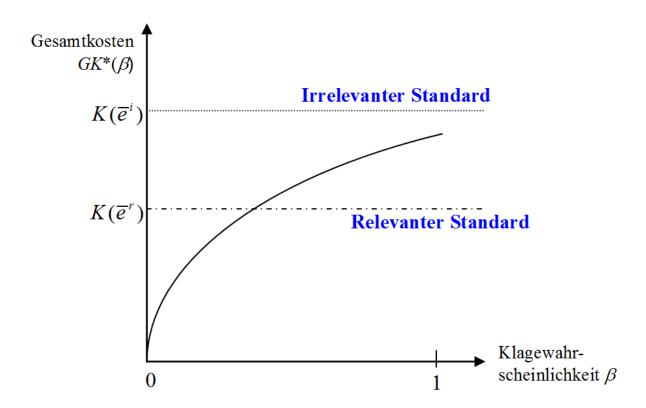
$$\frac{de_h^*}{d\beta} = \frac{f \nu \gamma H}{K''(e_h^*)} > 0$$

⇒ Prüfer wird seine Anstrengungen um so größer ansetzen, je höher er die Klagewahrscheinlichkeit der Investoren einschätzt



Verschuldenshaftung und präzise GoA (3)

■ Verlauf der Gesamtkosten *GK* in Abhängigkeit von Klagewahrscheinlichkeit, gegeben optimale Anpassung an Klagepolitik





Irrelevanter Prüfungsstandard

- Selbst bei sicheren Klagen sind die direkten Prüfungskosten der GoAkonformen Prüfung höher als die Prüfungsgesamtkosten bei optimalem Anpassungsverhalten des Prüfers inklusive der Haftungskosten
- Gesamtkosten $K(\overline{e}^i)$ Irrelevanter Standard $K(\overline{e}^r)$ Relevanter Standard $K(\overline{e}^r)$ Relevanter Standard
- > Prüfer würde den Standard stets missachten
- Das Haftungssystem gibt keine Anreize zur Einhaltung der Standards
- Aus Sicht der Investoren gilt

$$\gamma H > VK \iff \gamma \cdot SE > (1 - \gamma) \cdot VK$$

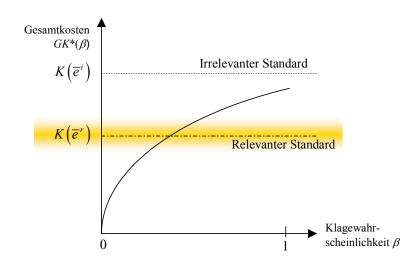
Haftungsfolgen H = Schadenersatzzahlungen SE + Verfahrenskosten VK

- Bei sicherem GoA-Verstoß des Prüfers beträgt Erwartungswert der aus Prozess resultierenden Zahlungen gerade γ*H*
- Falls $\gamma H > VK$, lohnt sich die Einleitung einer Klage



Relevanter Prüfungsstandard (1)

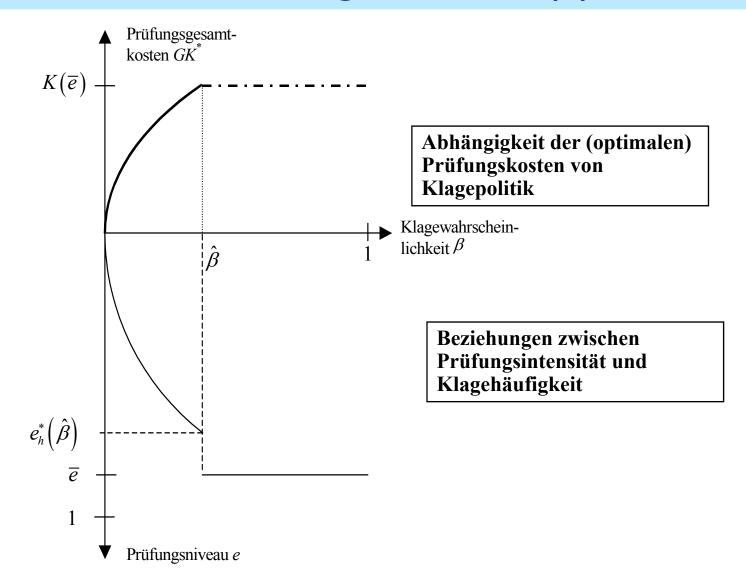
- Bei sicherer Klage sind die direkten Prüfungskosten des GoA-konformen Niveaus niedriger als die Prüfungsgesamtkosten bei voller Einrechnung von Haftungsfolgen
 - Es kann sich für Prüfer lohnen, GoA-konform zu prüfen



- Einschätzung der Klagepolitik
 - > Setzt der Prüfer eine geringe Klagewahrscheinlichkeit an, ist das Gewicht der Haftungsfolgen gering und es lohnt sich nicht, GoA-konform zu prüfen
 - Rechnet der Prüfer dagegen mit eher hoher Klagehäufigkeit, lohnt sich Einhaltung des Standards
 - > Es lohnt sich aber niemals, das GoA-konforme Prüfungsniveau zu überschreiten
 - ➤ Verschuldenshaftung mit sicherem Prüfungsstandard
 ⇒ Maximalqualität der Prüfung in Höhe der Prüfungsgrundsätze



Relevanter Prüfungsstandard (2)





Relevanter Prüfungsstandard (3)

Ergebnis

- Es kommt nie dazu, dass stets ordnungsgemäß geprüft wird
 - \triangleright Wären GoA vom Prüfer stets erfüllt, ist Klagewahrscheinlichkeit $\beta = 0$
- Es kommt nie dazu, dass die Investoren niemals klagen
 - > Prüfer würde das antizipieren und würde Standard mit Sicherheit verletzen
- Prüfer wählt nie mit Sicherheit bestimmtes Prüfungsniveau
 - ➤ Sicheres Prüfungsniveau liegt unterhalb des GoA-Standards
 - Nur möglich bei relativ niedriger Klagewahrscheinlichkeit
 - Anleger fänden es aber vorteilhaft, ex post mit Sicherheit zu klagen
 - > Das Prüfungsniveau wäre ordnungsgemäß
 - Relativ hohe Klagehäufigkeit erforderlich
 - Aus Anlegersicht ex post garantiert unvorteilhaft zu klagen



Nash-Gleichgewicht bei präzisen GoA (1)

Gleichgewicht

- Ein Gleichgewicht kann nur darin bestehen, dass sowohl Investoren als auch Prüfer gemischte Strategien wählen
 - > Investoren müssen zwischen Einleitung und Unterlassung einer Klage indifferent sein
 - > Prüfer muss zwischen Einhaltung und Verletzung der GoA indifferent sein
- Für gleichgewichtige Politik β^g der Anleger muss daher gelten

$$\beta^g = \hat{\beta}$$

Für den Prüfer gilt dann

$$GK\left(e_{hg}^{*}\right) = K\left(e_{hg}^{*}\right) + f \cdot \left(1 - e_{hg}^{*}\right) \cdot \nu \hat{\beta} \gamma H = K\left(\overline{e}\right)$$

 Prüfer randomisiert nun zwischen diesen beiden reinen Strategien so, dass auch für die Investoren die Indifferenzbedingung erfüllt ist und die Politik sequenziell rational wird



Nash-Gleichgewicht bei präzisen GoA (2)

Gleichgewichtsstrategie

$$\zeta^{g} = \frac{\phi^{g} \cdot (1 - e_{hg}^{*})}{\phi^{g} \cdot (1 - e_{hg}^{*}) + (1 - \phi^{g}) \cdot (1 - \overline{e})} = \frac{VK}{\gamma H}$$

■ Konsequenzen

- Bei präzisem relevanten Standard gibt es bei Verschuldenshaftung kein Gleichgewicht in reinen Strategien
- Anleger wählen gemischte Klagestrategie, so dass Prüfer indifferent zwischen Befolgung und Verletzung des Standards ist
- Prüfer randomisiert zwischen einem Substandard-Niveau und GoA-Standard
- Gemäß obiger Formel sind Anleger bezüglich ihrer reinen Strategien indifferent
 ⇒ Klagestrategie ist sequenziell rational



Empirische Ergebnisse

■ Geiger/Raghunandan (2002)

- Untersuchen Frage, ob sich veränderte rechtliche Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit der Prüferhaftung auch in anderen Verhaltensweisen von Prüfern ausdrücken
- Situation in den USA nach der 1995 erfolgten Einführung des *Private Securities Litigation Reform Act* mit Erleichterungen für den Prüfer im Hinblick auf seine
 Haftung
- Stellen im Zeitablauf signifikante Verringerungen der Häufigkeit eingeschränkter Going-Concern-Berichte der Prüfer fest



Implikationen für GoA-Standards

- GoA zu anspruchsvoll
 - Wegen zu hoher Kosten irrelevant
- GoA weniger anspruchsvoll
 - Zwar grundsätzlich relevant
 - Wegen Interdependenz der optimalen Handlungen von Pr
 üfern und Investoren kommen sie niemals mit Sicherheit zum Tragen
- Messung der Publikationsqualität durch die Wahrscheinlichkeit unentdeckter Fehler

$$\Pr(UF) = f \cdot (1 - e^{\phi}) > f \cdot (1 - \overline{e})$$

 Die Publikationsqualität im Nash-Gleichgewicht erreicht nicht diejenige, die mit der Erfüllung des Standards intendiert wurde



Komparative Statik

■ Für die komparativ-statische Analyse muss sowohl die Bedingung erster Ordnung als auch die Indifferenzbedingung für den Prüfer erfüllt sein

$$K\left(e_{hg}^{*}\right)+\left(1-e_{hg}^{*}\right)\cdot K'\left(e_{hg}^{*}\right)=K\left(\overline{e}\right)$$

Aussagen

- Größere Effizienz des Verfahrens lässt ceteris paribus die Klagealternative für die Anleger vorteilhafter werden. Um die zum Gleichgewicht erforderliche Indifferenz der Investoren wieder herzustellen, muss die Erwartung über eine nicht ordnungsgemäße Prüfungsintensität nach unten korrigiert werden
- Höhere Prozesskosten VK vermindern durchschnittliche Prüfungsintensität und Publikationsqualität
- Höhere Schadenersatzzahlungen SE verbessern Erfolgsaussichten eines Prozesses und führen zu geringerem Einsatz des Substandard-Prüfungsniveaus. Dadurch steigen das durchschnittliche Prüfungsniveau und die Publikationsqualität



Beispiel (1)

Annahmen

$$f = 0.4$$
, $v = 0.5$, $\gamma = 0.8$, $VK = 6.000$, $SE = 24.000$

GoA-Standard $\overline{e} = 0.9$

Direkte Prüfungskosten $K(e) = -100 \cdot (\ln(1-e) + e)$

Erste Ableitung der Prüfungskosten $K'(e) = 100 \cdot e/(1-e)$

In einem Gleichgewicht muss gelten

$$-100 \cdot \left(\ln \left(1 - e_{hg}^* \right) + e_{hg}^* \right) + \left(1 - e_{hg}^* \right) \cdot 100 \cdot \frac{e_{hg}^*}{\left(1 - e_{hg}^* \right)} = -100 \cdot \left(\ln \left(1 - \overline{e} \right) + \overline{e} \right)$$

Zusammenfassung und Auflösung nach e_{hg}^* ergibt

$$e_{hg}^* = 1 - (1 - \overline{e}) \cdot \exp(\overline{e}) = 0,7540$$

Gemäß der Investoren-Indifferenzbedingung ergibt sich für die obigen Parameter eine *a posteriori*-Wahrscheinlichkeit von

$$\zeta^g = \frac{VK}{\gamma \cdot (VK + SE)} = 0,25$$



Beispiel (2)

Es folgt
$$\phi^g = 0,1193$$
 und $e^{\phi} = \phi^g \cdot e_{hg}^* + (1 - \phi^g) \cdot \overline{e} = 0,8826$

Klagepolitik der Anleger
$$\beta^g = \frac{K'(e_{hg}^*)}{f v \gamma \cdot (VK + SE)} = 0,0639$$

- Daraus ergibt sich: Sämtliche Parameteränderungen führen zu gegenläufigen Anpassungen der Klagepolitik
- Änderungen von γ , VK und SE haben Wirkungen für die Strategie des Prüfers, denn sie beeinflussen ζ^g
- Anhebung γ auf 0,9 erfordert $\zeta^g = 0,\overline{2}$
- bei gegebenem Prüfungsniveau e_{hg}^* führt das zu $\phi^g (\gamma = 0.9) = 0.1041$
- und einem verbesserten durchschnittlichen Prüfungsniveau von

$$e^{\phi}(\gamma=0,9)=0,8848$$



Änderung des Prüfungsstandards

$$K\left(e_{hg}^{*}\right)+\left(1-e_{hg}^{*}\right)\cdot K'\left(e_{hg}^{*}\right)=K\left(\overline{e}\right)$$

Erhöhung des Standards \overline{e}

- \Rightarrow Erhöhung der direkten Prüfungskosten für GoA-konforme Prüfung $K(\overline{e})$
- ⇒ Erhöhung des Substandard-Prüfungsniveaus
- ⇒ Höhere Klagewahrscheinlichkeit der Anleger

Analysiert man die gleichgewichtige Randomisierung der Prüfer zwischen Einhaltung des Prüfungsstandards und optimaler Unterschreitung des Standards, so folgt

Erhöhung des Standards \bar{e}

- ⇒ Erhöhung des Substandard-Prüfungsniveaus
- ⇒ Erhöhung der Klagewahrscheinlichkeit
- ⇒ Verbesserte Publikationsqualität

Verschuldenshaftung und unpräzise GoA (1)



■ Prüfungsstandards von den Auswirkungen her nur "vage" bestimmt

- Entscheidung, ob eine gegebene Prüfungsintensität ordnungsgemäß ist oder nicht hängt von der Auslegung des Gerichts ab
- Funktion no(e) gibt Wahrscheinlichkeit dafür an, dass das Gericht ein verifiziertes Prüfungsniveau als unzulässig einstuft
- Es gilt

$$no(0) = 1$$
, $no(1) = 0$, $no'(e) < 0$

Für die Gesamtkosten gilt

$$GK_v = K(e) + f \cdot (1-e) \cdot v\beta \gamma \cdot no(e) \cdot H$$

Fragen

- Ist das Gewicht der Haftungskomponente beim Entscheidungsproblem des Prüfers dadurch reduziert?
- Vermindert sich dadurch das optimale Prüfungsniveau?

Verschuldenshaftung und unpräzise GoA (2)



- Erhöhung des Prüfungsniveaus führt nicht nur zu Verringerung der erwarteten Haftungsfolgen, sondern zusätzlich zu deren weiterer Verminderung durch die Reduzierung der Wahrscheinlichkeit, dass das Gericht das Prüfungsniveau als unzulässig einschätzt und überhaupt Haftungsfolgen verhängt
 - Bedingung erster Ordnung

$$\frac{\partial GK_{v}^{*}}{\partial e} = K'(e_{v}^{*}) + fv\beta\gamma H \cdot \left[no'(e_{v}^{*}) \cdot (1 - e_{v}^{*}) - no(e_{v}^{*})\right] = 0$$

- Das dadurch gekennzeichnete Prüfungsniveau ist ceteris paribus genau dann größer als dasjenige bei präzisen Standards, wenn der Ausdruck in der eckigen Klammer kleiner als –1 ist
 - ⇒ bei vagen Standards lohnen sich keine gemischten Strategien
 - ⇒ vage Standards bieten Chance für höhere Prüfungsintensitäten

Verschuldenshaftung und unpräzise GoA (3)



- Eindeutigkeit der Prüfungspolitik hat Konsequenzen für Klagepolitik der Anleger
- Eine Klage lohnt sich, wenn gilt

$$no(e_v^*) \cdot \gamma H \ge VK \iff no(e_v^*) \ge \frac{VK}{\gamma \cdot (VK + SE)}$$

 Untergrenze für Wahrscheinlichkeit, mit der das Gericht das gleichgewichtige Prüfungsniveau als nicht ordnungsgemäß klassifiziert





$$no(e_v^*) \cdot \gamma \cdot H \ge VK \iff no(e_v^*) \ge \frac{VK}{\gamma \cdot (VK + SE)}$$

- Prüfer geht davon aus, dass stets geklagt wird ($\beta = 1$)
 - Prüfer ermittelt daraufhin optimales Prüfungsniveau
 - Falls obige Bedingung erfüllt ist, existiert ein Nash-Gleichgewicht
 - Falls obige Bedingung nicht erfüllt ist:
 - > Annahme sicherer Klagen kein Gleichgewicht
 - > völlige Unterlassung von Klagen kein Gleichgewicht
 - \triangleright Gleichgewicht nur für gemischte Klagestrategie (0 < b < 1)
 - > Im Gleichgewicht wählt Prüfer das Prüfungsniveau, für das gilt

$$no(\hat{e}_v) = \frac{VK}{\gamma \cdot (VK + SE)}$$

Damit dies für den Prüfer optimal wird, setzen die Investoren ihre Klagewahrscheinlichkeit so, dass an der Stelle \hat{e}_v die Optimalbedingung erfüllt ist



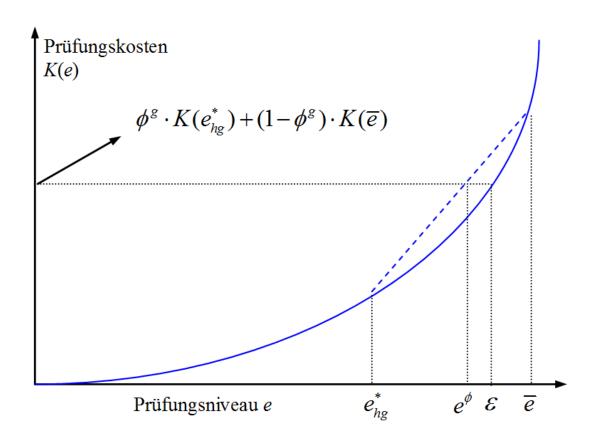
Präzise versus unpräzise GoA (1)

- Nach der Gleichgewichtsanalyse ist Empfehlung nicht mehr so überzeugend, Prüfungsgrundsätze so präzise wie möglich zu formulieren
 - Entscheidungsfunktion des Gerichts *no(e)* spielt wichtige Rolle
- Gibt es Gestaltungsmöglichkeiten, die vage Standards in einem besseren Licht als präzise GoA erscheinen lassen?
 - "Besser" bedeutet hier: Erhöhung von gleichgewichtigem Prüfungsniveau und der damit einhergehenden Publikationsqualität, ohne zugleich mit Kostenerhöhungen verbunden zu sein
 - Es kann gezeigt werden, dass es zu jedem relevanten präzisen Standard und dem dazugehörigen Nash-Gleichgewicht eine Beurteilungsfunktion no(e) für vage Standards derart gibt, dass
 - > im Durchschnitt ein höheres Prüfungsniveau
 - bei gleicher Klagepolitik der Anleger und
 - > geringeren Kosten resultiert



Präzise versus unpräzise GoA (2)

■ Prüfungsniveau, direkte Prüfungskosten und Gleichgewichte



Präzise versus unpräzise GoA Beispiel (1)



Es wird auf das obige Beispiel zum Gleichgewicht bei präzisen Standards zurückgegriffen. Die Annahmen waren

$$f = 0.4$$
, $v = 0.5$, $\gamma = 0.8$, $VK = 6.000$ und $SE = 24.000$

mit einem GoA-Standard von $\bar{e} = 0.9$ und direkten Prüfungskosten

$$K(e) = -100 \cdot (\ln(1-e) + e)$$

Für dieses Szenario wurde ein durchschnittliches Prüfungsniveau von $e^{\phi}=0,882579827$ ermittelt. Die direkten Prüfungskosten des Standards betragen $K(\bar{e})=140,2585093$. Sie entsprechen im Gleichgewicht den gesamten Kosten inklusive Haftungsfolgen beim Substandard-Prüfungsniveau 0,754039689 und daher auch den erwarteten Prüfungsgesamtkosten bei der gleichgewichtigen Randomisierung des Prüfers ($\phi^g=0,1193487$). Die erwarteten direkten Prüfungskosten betragen im Gleichgewicht 131,2591437, und die Investoren klagen mit der Wahrscheinlichkeit $\mathcal{B}^g=0,063868679$.

Präzise versus unpräzise GoA Beispiel (2)



Sei nun der Wert $e_v^* = 0.885 > e^{\phi}$ betrachtet. Die Funktion <u>no</u>(e) habe folgende Gestalt:

$$no(e) = \begin{cases} 1 & \text{falls } 0 \le e < g_1 \\ 1 - \frac{e - g_1}{g_2 - g_1} & \text{falls } g_1 \le e \le g_2 \\ 0 & \text{falls } g_2 < e \le 1 \end{cases}$$

Setzt man $g_1 = 0.846840434$ und $g_2 = 0.897719855$, folgt⁴¹

$$no(0,885) = 0,25 = \frac{VK}{\gamma H}$$

Präzise versus unpräzise GoA Beispiel (3)



Die direkten Prüfungskosten betragen K(0,885) = 127,7823151 (niedriger als die erwarteten direkten Prüfungskosten beim präzisen Standard) und die Gesamtkosten sind $GK_{\nu}(0,885) = 136,5961928$ (niedriger als die Gesamtkosten beim präzisen Standard). Für den Prüfer kann es nicht optimal sein, ein Prüfungsniveau unterhalb von g_1 zu wählen. Wegen $\underline{no}(e < g_1) = 1$ entspräche dies nämlich dem Substandard-Niveau 0,754039689 des Gleichgewichts beim präzisen Standard, und dort sind die Gesamtkosten höher als $GK_{\nu}(0,885)$. Eine Prüfungsintensität oberhalb von g_2 kommt ebenfalls nicht in Frage. Deren Kosten müssen auf Grund der Konstruktion von $\underline{no}(e)$ oberhalb von $GK_{\nu}(g_2)$ liegen, doch ist für den Prüfer die Wahl von e = 0,885 offenbar noch besser.

Möglichkeit außergerichtlicher Vergleiche (1)



Gerichtsverfahren nicht zwingend

- Möglichkeit des außergerichtlichen Vergleichs
- Anreizwirkungen für den Prüfer?
- Grundmodell nach *Zhang/Thoman* (1999)
 - Verbliebene Fehler der Rechnungslegung sind bekannt geworden
 - Vergleich erscheint unproblematisch, falls sowohl Prüfer als auch Investoren *ex post* symmetrische Erwartungen haben
 - Beide Seiten gehen hinsichtlich des potenziellen Gerichtsverfahrens von einem Effizienzparameter g und der Entscheidungsfunktion no(e) aus
 - Beide Seiten wissen nicht, wie das Gericht bei verifiziertem Pr

 üfungsniveau letztlich entscheiden wird
 - Ex post sind die Einschätzungen der erwarteten Zahlungen eines Prozesses für beide Parteien gleich
 - ⇒ Sie können sich auf einen Vergleich einigen und sparen Verfahrenskosten

Möglichkeit außergerichtlicher Vergleiche (2)



Komplexerer Fall

- Prüfer kann *ex post* exakt einschätzen, wie das Gericht seine Prüfungsintensität beurteilen wird, aber
- Investoren können das *ex post* nicht
- Annahmegemäß gibt es zwei Prüfertypen
 - > O-Prüfer: weiß von der Ordnungsmäßigkeit seiner Aktivitäten
 - > N-Prüfer: weiß sicher, dass das Gericht seine Tätigkeiten als nicht GoA-konform ansehen würde
- Prüfer gibt Vergleichsangebot
- Dieses ist informativ f
 ür Investoren
 - > O-Prüfer wird niemals ein Angebot erteilen
 - > N-Prüfer muss randomisieren





Ergebnisse

- Die Einbeziehung von außergerichtlichen Vergleichen ändert nicht die grundsätzliche Optimierung für den Prüfer
- Folgerungen für die resultierenden Prüfungsniveaus

$$\beta^{\nu}\gamma H < \gamma H - VK \iff \beta^{\nu} < 1 - no(e_{\nu}^{*})$$

- Bisheriges Gleichgewicht bei vagen Standards weiterhin gültig
 - Prüfer legt kein Angebot vor, weil es zu teuer wäre
 - Prüfungsniveau entspricht im Ergebnis demjenigen bei vagen Standards ohne Vergleich



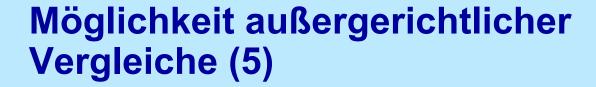


$$\beta^{\nu} \gamma H \ge \gamma H - VK \iff \beta^{\nu} \ge 1 - no(e_{\nu}^{*})$$

■ Abweichen vom bisherigen Gleichgewicht

- Prüfer legt ex post Angebot vor, um erwartete Haftungsfolgen zu senken
- Optimierung des Prüfungsniveaus auf Basis einer Zielfunktion unter Einschluss des Vergleichs
- Diese Funktion hat bei Einbeziehung aller optimalen Anpassungsreaktionen letztlich folgende Gestalt

$$GK_a = K(e) + f \cdot (1-e) \cdot v \cdot no(e) \cdot (\gamma H - VK)$$





- Einbeziehung außergerichtlicher Vergleichsmöglichkeiten führt zu
 - Verminderung des gleichgewichtigen Pr

 üfungsniveaus
 - Erhöhung der Prüfungsintensität ist im vorliegenden Zusammenhang nicht möglich
 - Reduzierung des Prüfungsniveaus muss aus "gesellschaftlicher" Sicht nicht schädlich sein
 - > Grund: potenziell einzusparende Prozesskosten
 - Für "Gesamtwohlfahrt" kann es besser sein, mit einer reduzierten Publikationsqualität zu leben, wenn dafür Kosteneinsparungen auftreten, die Informationsnachteil überkompensieren